

Thüringer Aufbaubank Postfach 900244 99105 Erfurt

Landkreis Saale-Orla-Kreis
vertreten durch den Landrat
Oschitzer Str. 4
07907 Schleiz

Aktenzeichen	Gesprächspartner	Telefon	E-Mail	Datum
2017 BB 0002	Herr Hölzel	0361 / 7447-347	Tim.Hoelzel@aufbaubank.de	20.11.2018

Förderprogramm: Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbau-richtlinie) vom 30.09.2017 in Verbindung mit der Änderung vom 19.07.2018 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2017 und 33/2018)

Zuwendung in Höhe von 2.914.478,00 EUR gemäß Zuwendungsbescheid der Thüringer Aufbaubank (TAB) vom 12.07.2018

Projekt-Nr.: 2017 BB 0002

Vorhaben: Errichtung einer Breitbandinfrastruktur in 07343 Wurzbach, 07356 Bad Lobenstein, 07366 Birkenhügel, 07366 Blankenstein, 07366 Harra, 07366 Schlegel, 07368 Remptendorf, 07381 Langenorla, 07381 Oberoppurg, 07381 Oppurg, 07381 Paska, 07381 Pößneck, 07387 Krölpa, 07389 Bucha, 07389 Grobengereuth, 07389 Gössitz, 07389 Keila, 07389 Knau, 07389 Peuschen, 07389 Ranis, 07389 Schmorda, 07389 Wilhelmsdorf, 07806 Dreba, 07806 Kospoda, 07806 Neustadt, 07806 Weira, 07819 Dreitzsch, 07819 Geroda, 07819 Linda, 07819 Miesitz, 07819 Mittelpöllnitz, 07819 Rosendorf, 07819 Schmieritz, 07819 Triptis, 07819 Tömmelsdorf, 07907 Burgk, 07907 Dittersdorf, 07907 Görkwitz, 07907 Moßbach, 07907 Oettersdorf, 07907 Schleiz, 07922 Tanna, 07924 Crispendorf, 07924 Eßbach, 07924 Schöndorf, 07926 Gefell, 07927 Hirschberg und 07929 Saalburg-Ebersdorf

Ä N D E R U N G S B E S C H E I D

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.09.2018 erlassen wir namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG), folgenden Änderungsbescheid:

Thüringer Aufbaubank
Anstalt des öffentlichen
Rechts • Sitz Erfurt
AG Jena • HRA 102 084
St.-Nr. 151 144 500 03

Gorkistraße 9
D-99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 74 47 – 0
www.aufbaubank.de

Bankverbindungen
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE52 8205 0000 3079 0900 01
BIC HELADEF820
UniCredit Bank-HypoVereinsbank
IBAN DE14 7002 0270 0010 1774 20
BIC HYVEDEMMXXX

Verwaltungsrat: Minister Wolfgang Tiefensee
(Vorsitzender)

Vorstand: Matthias Wierlacher
(Vorsitzender)
Michael Schneider
Eckhard Hassebrock

Der Zuwendungsbescheid vom 12.07.2018 wird unter Beibehaltung der übrigen Festsetzungen des Ausgangsbescheides wie folgt geändert:

Der sich aus der Förderquote ergebende Zuwendungsbetrag wird auf höchstens bis zu

3.112.837,50 Euro

(in Worten: drei Millionen einhundertzwölftausendachthundertsiebenunddreißig Euro, fünfzig Cent)

festgesetzt. Die Entscheidung bleibt in Bezug auf diesen Höchstbetrag vorläufig bis zur verbindlichen Feststellung der Wirtschaftlichkeitslücke. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Bewilligungszeitraum wird auf die Zeit von **29.03.2017 bis 31.12.2020** festgestellt. Der Projektzeitraum endet mit Ablauf des 84. Monats nach vollständiger Inbetriebnahme.

Zudem ist der Bescheid mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Auswahlentscheidung aus dem Interessenbekundungsverfahren ist auf dem Onlineportal des BKT (www.thueringen-online.de) sowie dem des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) spätestens bis zum **11.01.2019** zu veröffentlichen.
2. Die Michaelisschule Bad Lobenstein (Karl-Marx-Straße 35, 07356 Bad Lobenstein) ist bereits versorgt und somit aus dem Projekt zu nehmen.

Begründung

Wir haben Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe vom 12.07.2018 eine Zuweisung in Höhe von 2.914.478,00 EUR zur Förderung des flächendeckenden und bedarfsgerechten Breitbandausbaus im Saale-Orla-Kreis bewilligt.

Mit Schreiben vom 20.09.2018 reichten Sie einen Änderungsantrag bei der Thüringer Aufbaubank als Bewilligungsbehörde des Freistaates Thüringen ein. Der darin enthaltene Finanzierungsplan weist einen Eigenanteil in Höhe von 645.420,35 EUR bei einer neu kalkulierten Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von 9.395.644,25 EUR aus. Die Zuwendung aus dem Landesförderprogramm soll nach diesem Finanzierungsplan 3.112.837,50 EUR betragen.

Parallel zur Anpassung des Ausgaben- und Finanzierungsplans beantragten Sie mit zuvor genanntem Schreiben die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis zum 31.12.2020.

Dem Antrag kann nach Prüfung und Abwägung aller Umstände stattgegeben werden.

Mit dem Bescheid vom 12.07.2018 wurde Ihnen für das hier gegenständliche Fördervorhaben eine Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Höchstbetrag wurden auf Basis einer Prognose festgesetzt. Die Festsetzung erfolgte vorläufig.

Die nun dargestellte Erhöhung des Zuwendungsbedarfs ergibt sich aus einer Konkretisierung der Berechnung der im Projekt verbleibenden Wirtschaftlichkeitslücke als Ergebnis aus Investitionsaufwand zur Errichtung der Breitbandinfrastruktur im Projektgebiet und Betriebsausgaben über einen Zeitraum von sieben Jahren abzüglich erwarteter Betriebseinnahmen. Der Neufestsetzung der dabei angenommenen zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag in Höhe von 9.395.644,25 EUR konnte nach Prüfung stattgegeben werden. Daraus folgt auch eine Anpassung des Höchstbetrages, der sich aus der gewährten Anteilsfinanzierung als maximaler Förderbetrag ergibt. Dieser war in Anwendung des Fördersatzes und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf 3.112.837,50 EUR festzusetzen. Beide Festsetzungen erfolgen dabei weiterhin vorläufig. Die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben kann verbindlich erst mit dem Verwendungsnachweis festgestellt werden. Erst dann kann auch der Höchstbetrag der Fördersumme verbindlich festgelegt werden.

Das Ende des Bewilligungszeitraumes wurde antragsgemäß auf den 31.12.2020 festgesetzt. Aufgrund des aktuellen Ausführungsstandes ist die vollständige Umsetzung des Vorhabens im bisher festgeschriebenen Bewilligungszeitraum nicht möglich.

Gemäß Tz. 4.1.3 Absatz 4 der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 30.09.2017 in Verbindung mit der Änderung vom 19.07.2018 ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Auswahlentscheidung aus dem Interessenbekundungsverfahren auf dem Onlineportal des BKT (www.thueringen-online.de) sowie dem des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) zu veröffentlichen. Bislang wurde die Auswahlentscheidung in vorgenannter Form nicht bekanntgegeben. Dabei wird Ihnen nach Abwägung für die Vorlage ein Zeitraum vom acht Wochen eingeräumt.

Der weitere Breitbandausbau der Michaelisschule in Bad Lobenstein ist nach Prüfung der atene KOM GmbH als Bewilligungsstelle des Bundes nicht zuwendungsfähig. Dieser Feststellung stimmten Sie bereits mit Schreiben (E-Mail) vom 12.11.2018 zu. Die vorgenannte Schule ist somit aus dem Projektgebiet zu nehmen.

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in Verbindung mit den Regelungen des Thüringer Haushaltsgesetz 2018/2019 sowie den Vorgaben des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Ausgaben- und Finanzierungsplan

Die im Änderungsantrag vom 20.09.2018 enthaltene Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke wird zum Gegenstand dieses Bescheides gemacht und ist Grundlage der Bewilligungsentscheidung. Der Finanzierungsplan wird wie folgt festgestellt:

Beantragte und gewährte Zuwendung	EUR	3.112.837,50
Fremdmittel (Bund)	EUR	5.637.386,40
Eigenmittel	EUR	645.420,35
Gesamt	EUR	9.395.644,25

Nebenbestimmungen

1. Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) Anlage – sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit im Bescheid nicht eine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Förderung ist nach Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sowie der Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von der vorherigen Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission freigestellt. Dies setzt voraus, dass die Gesamtkosten für Ihr Vorhaben nicht mehr als 70 Mio. EUR betragen dürfen (Artikel 4 Nr. 1 lit. y). Diese Freistellung der Förderung von der Notifizierung verliert ihre Gültigkeit, sobald die genannten Schwellenwerte überschritten sind. Nachträglich eintretende Kostensteigerungen des Vorhabens, die zu einer Überschreitung der genannten Schwellenwerte führen, bzw. eine Änderung des Finanzierungsplanes haben Sie unverzüglich bei der Thüringer Aufbaubank anzuzeigen. In diesem Fall muss geprüft werden, ob eine nachträgliche Einzelfallnotifizierung bei der EU-Kommission erforderlich ist.

Die Nichterfüllung einer der oben genannten und folgenden Nebenbestimmungen kann den Widerruf bzw. die Rücknahme oder die sonstige Unwirksamkeit des Bescheides ganz oder teilweise zur Folge haben. In diesem Fall sind die gewährten und in Anspruch genommenen Zuwendungen insoweit zu erstatten.

2. Auszahlungsmodalitäten

Abweichend von Nr. 1.3 ANBest-Gk erfolgt die Auszahlung der Mittel im Wege des Abrufverfahrens auf Basis bezahlter und in Kopie vorgelegter Rechnungen und Zahlnachweise. Der Abruf hat auf dem dafür von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formular zu erfolgen.

Hinweise

Subventionserhebliche Tatsachen

Die im Antrag enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, sind **subventionserhebliche Tatsachen** im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß § 1 des Thüringer Subventionengesetzes vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) i. V. m. § 3 des Subventionengesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weiterführung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim

Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
THÜRINGER AUFBAUBANK


Leppin


Hölzel

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Abrufantrag

Betriebsbereitschaftserklärung

Hinweisschild Publizität